

TE Vwgh Erkenntnis 2009/4/22 2006/15/0207

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

B-VG Art130 Abs2;
VwRallg;
ZustG §10;
ZustG §11;
ZustG §23;
ZustG §9 Abs1;

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. ZustG § 10 heute
 2. ZustG § 10 gültig ab 13.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
 3. ZustG § 10 gültig von 01.03.2013 bis 12.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. ZustG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. ZustG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

6. ZustG § 10 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

1. ZustG § 11 heute

2. ZustG § 11 gültig ab 01.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017

3. ZustG § 11 gültig von 01.03.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. ZustG § 11 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

5. ZustG § 11 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2001

1. ZustG § 23 heute

2. ZustG § 23 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

3. ZustG § 23 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

1. ZustG § 9 heute

2. ZustG § 9 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

3. ZustG § 9 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

4. ZustG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. ZustG § 9 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Sulyok, Dr. Zorn, Dr. Büsser und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde der Qu-Aktiengesellschaft in P, vertreten durch WKG Korp-Grünbart Rechtsanwälte GmbH in 4910 Ried/Innkreis, Bahnhofstraße 35 a, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Graz, vom 18. April 2006, Zl. RV/0522-G/05, betreffend Zurückweisung einer Berufung hinsichtlich Umsatzsteuer 1996 und 1997, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Beschwerdeführerin ist eine deutsche Aktiengesellschaft, die mit landwirtschaftlichen Produkten handelt und im Jahr 1996 beim Finanzamt Graz-Stadt steuerlich erfasst wurde.

In Vorbereitung der Vergabe einer Steuernummer übersandte das Finanzamt der Beschwerdeführerin am 29. Februar 1996 - neben anderen Unterlagen - auch einen "Fragebogen anlässlich der Erteilung einer Steuernummer betreffend Unternehmer ohne Sitz oder Betriebsstätte in Österreich". In Punkt 11 des Fragebogens wurde die Beschwerdeführerin in Verbindung mit einer als Bescheid gekennzeichneten Aufforderung unter Hinweis auf § 10 ZustellG ersucht, dem bezeichneten Finanzamt binnen einer Frist von vier Wochen einen in Österreich wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Abgesehen von einer allgemeinen Rechtsmittelbelehrung auf der als Bescheid gekennzeichneten Aufforderung war auf dem übersandten Fragebogen zum gegenständlichen Punkt 11 auch ein Rechtsfolgenhinweis für den Fall der unterlassenen Namhaftmachung gemäß § 10 ZustellG enthalten. Dessen ungeachtet erfolgte keine, zum damaligen Zeitpunkt rechtzeitige, Namhaftmachung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten, sondern blieb die diesbezügliche Zeile im (dem Finanzamt retournierten) Fragebogen unausgefüllt. In Vorbereitung der Vergabe einer Steuernummer übersandte das Finanzamt der Beschwerdeführerin am 29. Februar 1996 - neben anderen Unterlagen - auch einen "Fragebogen anlässlich der Erteilung einer Steuernummer betreffend Unternehmer ohne Sitz oder Betriebsstätte in Österreich". In Punkt 11 des Fragebogens wurde die Beschwerdeführerin in Verbindung mit einer als Bescheid gekennzeichneten Aufforderung unter Hinweis auf Paragraph 10, ZustellG ersucht, dem bezeichneten Finanzamt binnen einer Frist von vier Wochen einen in Österreich wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Abgesehen von einer allgemeinen Rechtsmittelbelehrung auf der als Bescheid gekennzeichneten Aufforderung war auf dem übersandten Fragebogen zum gegenständlichen Punkt 11 auch ein Rechtsfolgenhinweis für den Fall der unterlassenen Namhaftmachung gemäß Paragraph 10, ZustellG enthalten. Dessen ungeachtet erfolgte keine, zum damaligen Zeitpunkt rechtzeitige, Namhaftmachung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten, sondern blieb die diesbezügliche Zeile im (dem

Finanzamt retournierten) Fragebogen unausgefüllt.

In einer Sachverhaltsdarstellung vom 14. September 1998 teilte die Beschwerdeführerin dem Finanzamt durch ihren deutschen steuerlichen Vertreter mit, sie habe festgestellt, dass in den Jahren 1996 bis 1998 österreichische Umsätze irrtümlich nicht der österreichischen Umsatzsteuer unterworfen worden seien.

Mit Ergänzungsersuchen vom 23. September 1998 übermittelte das Finanzamt dem deutschen steuerlichen Vertreter Formulare für die Umsatzsteuererklärungen 1996 und 1997 sowie für die Umsatzsteuervoranmeldungen 1998. Außerdem enthielt das Schreiben den Hinweis, dass nach der Bestimmung der § 3 Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung (WTBO), ausländische Staatsbürger den Inländern in Bezug auf die Berufstätigkeit der Wirtschaftstreuhand nicht gleichgestellt seien, weil für die Erlangung des Rechts zur Ausübung des Berufes eines Wirtschaftstreuhanders u.a. Voraussetzung sei, dass der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft besitze und seinen Wohnsitz sowie seinen Berufssitz innerhalb des österreichischen Bundesgebietes habe. Mit Ergänzungsersuchen vom 23. September 1998 übermittelte das Finanzamt dem deutschen steuerlichen Vertreter Formulare für die Umsatzsteuererklärungen 1996 und 1997 sowie für die Umsatzsteuervoranmeldungen 1998. Außerdem enthielt das Schreiben den Hinweis, dass nach der Bestimmung der Paragraph 3, Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung (WTBO), ausländische Staatsbürger den Inländern in Bezug auf die Berufstätigkeit der Wirtschaftstreuhand nicht gleichgestellt seien, weil für die Erlangung des Rechts zur Ausübung des Berufes eines Wirtschaftstreuhanders u.a. Voraussetzung sei, dass der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft besitze und seinen Wohnsitz sowie seinen Berufssitz innerhalb des österreichischen Bundesgebietes habe.

Der Beschwerdeführerin wurde mit selbem Tag abermals eine als Bescheid gekennzeichnete Aufforderung zur Namhaftmachung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten - diesmal binnen neun Wochen - gemäß § 10 ZustellG im Postwege übermittelt. Die Aufforderung sei erforderlich, weil sie weder Sitz noch Betriebsstätte in Österreich habe. In einem wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass die Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vorgenommen werde, wenn dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen werde. Der Beschwerdeführerin wurde mit selbem Tag abermals eine als Bescheid gekennzeichnete Aufforderung zur Namhaftmachung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten - diesmal binnen neun Wochen - gemäß Paragraph 10, ZustellG im Postwege übermittelt. Die Aufforderung sei erforderlich, weil sie weder Sitz noch Betriebsstätte in Österreich habe. In einem wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass die Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vorgenommen werde, wenn dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen werde.

Nachdem die Beschwerdeführerin Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 1996 und 1997 sowie Umsatzsteuervoranmeldungen für das Jahr 1998 eingereicht hatte, wurde ihr Unternehmen einer abgabenbehördlichen Prüfung der Jahre 1996 bis 1998 unterzogen. Die in Österreich durchgeführte Prüfung stellte in Verbindung mit einer seitens des deutschen Sitz-Finanzamtes durchgeführten Umsatzsteuersonderprüfung fest, dass bestimmte, näher bezeichnete Umsätze im Zusammenhang mit Lieferungen von landwirtschaftlichen Gegenständen an österreichische Landwirte entgegen der Versandhandelsregelung gemäß Art. 3 Abs. 3 bis 7 UStG 1994 (entspricht § 3c dtUStG) nicht in Österreich, sondern in Deutschland der Umsatzbesteuerung unterzogen worden seien. Nachdem die Beschwerdeführerin Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 1996 und 1997 sowie Umsatzsteuervoranmeldungen für das Jahr 1998 eingereicht hatte, wurde ihr Unternehmen einer abgabenbehördlichen Prüfung der Jahre 1996 bis 1998 unterzogen. Die in Österreich durchgeführte Prüfung stellte in Verbindung mit einer seitens des deutschen Sitz-Finanzamtes durchgeführten Umsatzsteuersonderprüfung fest, dass bestimmte, näher bezeichnete Umsätze im Zusammenhang mit Lieferungen von landwirtschaftlichen Gegenständen an österreichische Landwirte entgegen der Versandhandelsregelung gemäß Artikel 3, Absatz 3, bis 7 UStG 1994 (entspricht Paragraph 3 c, dtUStG) nicht in Österreich, sondern in Deutschland der Umsatzbesteuerung unterzogen worden seien.

Unter Hinweis auf die Prüfungsergebnisse erließ das Finanzamt Graz-Stadt am 25. Juli 2000 (jeweils zu Nachforderungen führende) Umsatzsteuerbescheide für 1996, 1997 und 1998 und ordnete für diese die Hinterlegung beim Finanzamt ohne vorherigen Zustellversuch an. Der Prüfungsbericht und die Niederschrift über die Schlussbesprechung wurden der Beschwerdeführerin vom Finanzamt Graz-Stadt übermittelt.

Mit Schreiben vom 7. August 2001 bezog sich die Beschwerdeführerin auf eine Zahlungsaufforderung des Finanzamtes vom 16. Juli 2001, wandte ein, dass die Nachforderungen wesentlich überhöht seien und machte mittels umfangreicher

Berechnungen geltend, dass für die Jahre 1996 und 1997 lediglich geringere Restschulden bestehen würden. Mit Schreiben vom 23. Mai 2002 mahnte der deutsche Vertreter der Beschwerdeführerin eine "Stellungnahme" des Finanzamtes ein und gab in einem österreichischen steuerlichen Vertreter als Zustellungsbevollmächtigten bekannt.

Nachdem die Beschwerdeführerin das Finanzamt Graz-Stadt um "Übersendung der Umsatzsteuerbescheide für 1996, 1997 und 1998 in Kopie" an ihren österreichischen steuerlichen Vertreter ersucht hatte, erhob sie mit Schreiben vom 1. März 2004 Berufung gegen die erwähnten Umsatzsteuerbescheide. Darin wurde einleitend erklärt, dass die Berufung nicht früher habe eingebracht werden können, weil die Bescheide "nie" zugestellt worden seien und mit näherer Begründung beantragt, die Bemessungsgrundlagen für die Jahre 1996 bis 1998 wie in den Beilagen dargestellt zu berichtigen.

Diesem Antrag entsprach das Finanzamt hinsichtlich des Jahres 1998, während es die Berufung betreffend Umsatzsteuer 1996 und 1997 mit Berufungsvorentscheidung als unbegründet abwies.

Innerhalb der Frist zur Stellung eines Vorlageantrages brachte die Beschwerdeführerin Schriftsätze ein, in denen weiterhin eine "Änderung der Bescheide laut beiliegender Berechnung" begehrt und neues Sachvorbringen erstattet wurde.

Im Verfahren zweiter Instanz ging die belangte Behörde der Frage nach, ob die ihr zur Entscheidung vorgelegte Berufung rechtzeitig erhoben worden sei. Nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens kam sie im angefochtenen Bescheid zum Schluss, dass die Berufung als verspätet zurückzuweisen sei.

Begründend wird im angefochtenen Bescheid ausgeführt, das Finanzamt habe der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 29. Februar 1996 den Auftrag erteilt, innerhalb von vier Wochen einen in Österreich wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Dass dem Auftrag fristgerecht entsprochen worden sei, behauptete die Beschwerdeführerin nicht. Allerdings habe sie vorgebracht, mit Schreiben vom 30. September 1998 einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft gemacht zu haben, sodass aus diesem Grund keine Hinterlegung der Bescheide vom 25. Juli 2000 hätte erfolgen dürfen.

Dieses Vorbringen stünde im Widerspruch zur Aktenlage. Danach sei ein Schreiben vom 30. September 1998 nicht vorhanden. Unklar sei, ob das nunmehr in Kopie vorgelegte Schreiben von der Beschwerdeführerin zwar verfasst, aber niemals zur Post gegeben worden sei, oder ob es in Verlust geraten sei, oder ob die Beschwerdeführerin das Schreiben zur Wahrung ihrer Interessen im gegenständlichen Berufungsverfahren nachträglich verfasst habe.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes treffe die Gefahr des Verlustes einer übersandten Eingabe den Einschreiter. Bei Briefsendungen erfolge die Beförderung auf Gefahr des Absenders und erweise die bloße Vorlage einer - mit keinerlei Eingangsvermerk des Finanzamtes versehenen - Fotokopie eines Schreibens nicht, dass dieses Schreiben beim Finanzamt tatsächlich eingelangt sei.

Der steuerliche Vertreter der Beschwerdeführerin habe eingeräumt, dass er das Einlangen des Schreibens vom 30. September 1998 beim Finanzamt nicht nachweisen könne. Es sei somit davon auszugehen, dass die Zustellung der Bescheide vom 25. Juli 2000 ohne Zustellversuch durch Hinterlegung beim Finanzamt rechtswirksam erfolgt sei, weshalb die erst im Jahr 2004 erhobene Berufung als verspätet zurückzuweisen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Bei verständiger Würdigung ihres Beschwerdevorbringens wendet sich die Beschwerdeführerin dagegen, dass ihre Berufung als verspätet zurückgewiesen und ihr damit eine Entscheidung in der Sache verwehrt worden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die belangte Behörde geht davon aus, dass die Umsatzsteuerbescheide 1996 und 1997 vom 25. Juli 2000 durch Hinterlegung beim Finanzamt gemäß § 23 ZustellG rechtswirksam zugestellt wurden, weil die Beschwerdeführerin der an sie ergangenen Aufforderung, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, erst mit Schreiben vom 23. Mai 2002, somit lange nach Hinterlegung der strittigen Bescheide, nachgekommen sei. Die belangte Behörde geht davon aus, dass die Umsatzsteuerbescheide 1996 und 1997 vom 25. Juli 2000 durch Hinterlegung beim Finanzamt gemäß Paragraph 23, ZustellG rechtswirksam zugestellt wurden, weil die Beschwerdeführerin der an sie ergangenen Aufforderung, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, erst mit Schreiben vom 23. Mai 2002, somit lange nach Hinterlegung der strittigen Bescheide, nachgekommen sei.

Dagegen vertritt die Beschwerdeführerin die Ansicht, dass eine Aufforderung nach § 10 ZustellG nur an natürliche Personen ergehen könne, eine Zustellung ins Ausland nach § 11 ZustellG iVm dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen, BGBl 249/1955, hätte erfolgen müssen, und die Hinterlegung überdies auch deshalb rechtswidrig sei, weil sie von der Zustellung durch Hinterlegung nach § 23 ZustellG nicht unterrichtet worden sei. Dagegen vertritt die Beschwerdeführerin die Ansicht, dass eine Aufforderung nach Paragraph 10, ZustellG nur an natürliche Personen ergehen könne, eine Zustellung ins Ausland nach Paragraph 11, ZustellG in Verbindung mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen, Bundesgesetzblatt 249 aus 1955,, hätte erfolgen müssen, und die Hinterlegung überdies auch deshalb rechtswidrig sei, weil sie von der Zustellung durch Hinterlegung nach Paragraph 23, ZustellG nicht unterrichtet worden sei.

§ 10 ZustellG in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden und folglich auch für den Beschwerdefall maßgebenden Stammfassung, BGBl. Nr. 200/1982, lautete: Paragraph 10, ZustellG in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden und folglich auch für den Beschwerdefall maßgebenden Stammfassung, Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1982,, lautete:

"§ 10. Einer sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhaltenden Partei oder einem solchen Beteiligten kann von der Behörde aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden mindestens zweiwöchigen Frist für ein bestimmtes oder für alle bei dieser Behörde anhängig werdenden, sie betreffenden Verfahren einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, so wird die Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vorgenommen. Die Aufforderung, einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, muss einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten."

§ 11 ZustellG in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden und für den Beschwerdefall maßgebenden Stammfassung, BGBl 200/1982, lautete auszugsweise: Paragraph 11, ZustellG in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden und für den Beschwerdefall maßgebenden Stammfassung, Bundesgesetzblatt 200 aus 1982,, lautete auszugsweise:

"§ 11. (1) Zustellungen im Ausland sind nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

1. (2) Absatz 2,(...)
2. (3) Absatz 3,(...)."

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Rechtsauffassung, wonach Normadressat von § 10 ZustellG nur eine natürliche Person sein könne, umfasst der Anwendungsbereich dieser Norm - nach Sinn und Zweck der Bestimmung - auch juristische Personen, welche in Österreich keinen Sitz oder Betriebsstätte haben (vgl. Raschauer/Sander/Wessely, Österreichisches Zustellrecht, § 10 Tz. 3; Walter/Mayer, Zustellrecht, § 10 Anm. 1, sowie zur Vorgängerbestimmung Reeger/Stoll, BAO, § 100 Tz. 2). Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Rechtsauffassung, wonach Normadressat von Paragraph 10, ZustellG nur eine natürliche Person sein könne, umfasst der Anwendungsbereich dieser Norm - nach Sinn und Zweck der Bestimmung - auch juristische Personen, welche in Österreich keinen Sitz oder Betriebsstätte haben vergleiche , Raschauer/Sander/Wessely, Österreichisches Zustellrecht, Paragraph 10, Tz. 3; Walter/Mayer, Zustellrecht, Paragraph 10, Anmerkung eins, , sowie zur Vorgängerbestimmung Reeger/Stoll, BAO, Paragraph 100, Tz. 2).

Soweit die Beschwerde rügt, das Finanzamt wäre verpflichtet gewesen, eine Auslandszustellung nach § 11 ZustellG vorzunehmen, anstatt sie zur Namhaftmachung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten nach § 10 ZustellG aufzufordern, ist ihr Folgendes zu entgegnen: Soweit die Beschwerde rügt, das Finanzamt wäre verpflichtet gewesen, eine Auslandszustellung nach Paragraph 11, ZustellG vorzunehmen, anstatt sie zur Namhaftmachung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten nach Paragraph 10, ZustellG aufzufordern, ist ihr Folgendes zu entgegnen:

Die Erteilung einer Aufforderung nach § 10 ZustellG liegt im Ermessen der Behörde (vgl. Ritz, BAO3, § 10 ZustellG Tz. 4 mwN). Diese kann, wenn ein die Partei betreffendes Verfahren anhängig ist, eingeleitet werden soll oder abzusehen ist, dass ein solches einzuleiten sein wird, den Auftrag zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten erteilen, sie kann das aber auch unterlassen und gegebenenfalls die Zustellung im

Ausland nach § 11 ZustellG veranlassen (vgl. Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, § 10 ZustG Anm. 4). Die Erteilung einer Aufforderung nach Paragraph 10, ZustellG liegt im Ermessen der Behörde (vergleiche, Ritz, BAO3, Paragraph 10, ZustellG Tz. 4 mwN). Diese kann, wenn ein die Partei betreffendes Verfahren anhängig ist, eingeleitet werden soll oder abzusehen ist, dass ein solches einzuleiten sein wird, den Auftrag zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten erteilen, sie kann das aber auch unterlassen und gegebenenfalls die Zustellung im Ausland nach Paragraph 11, ZustellG veranlassen (vergleiche, Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, Paragraph 10, ZustG Anmerkung 4,).

Bei derartigen Ermessensentscheidungen beschränkt sich die Überprüfung durch den Gerichtshof gemäß Art. 130 Abs. 2 B-VG darauf, ob vom eingeräumten Ermessen innerhalb der vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen Gebrauch gemacht wurde, oder ob dies - in Form einer Ermessensüberschreitung oder eines Ermessensmissbrauch - nicht der Fall gewesen ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 8. Februar 1989, 88/13/0087, und die dort angeführte Vorjudikatur). Bei derartigen Ermessensentscheidungen beschränkt sich die Überprüfung durch den Gerichtshof gemäß Artikel 130, Absatz 2, B-VG darauf, ob vom eingeräumten Ermessen innerhalb der vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen Gebrauch gemacht wurde, oder ob dies - in Form einer Ermessensüberschreitung oder eines Ermessensmissbrauch - nicht der Fall gewesen ist (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 8. Februar 1989, 88/13/0087, und die dort angeführte Vorjudikatur).

Wenn nun die Beschwerdeführerin unter Ermessensgesichtspunkten die Rechtswidrigkeit der Aufforderung nach § 10 ZustellG geltend macht, ist sie im Einklang mit der Gegenschrift der belangten Behörde darauf hinzuweisen, dass derartige Einwendungen mit Aussicht auf Erfolg einzig in einer Berufung gegen die gemäß § 10 ZustellG ergangene Aufforderung hätten geltend gemacht werden können. Wenn nun die Beschwerdeführerin unter Ermessensgesichtspunkten die Rechtswidrigkeit der Aufforderung nach Paragraph 10, ZustellG geltend macht, ist sie im Einklang mit der Gegenschrift der belangten Behörde darauf hinzuweisen, dass derartige Einwendungen mit Aussicht auf Erfolg einzig in einer Berufung gegen die gemäß Paragraph 10, ZustellG ergangene Aufforderung hätten geltend gemacht werden können.

Nach übereinstimmender Rechtsprechung und Lehre stellt die Aufforderung zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten nach § 10 ZustellG einen verfahrensrechtlichen Bescheid dar, welcher (wenn von der erstinstanzlichen Behörde ausgestellt) nicht nur rechtsmittelfähig ist, sondern auch tatsächlich bekämpft werden muss, wenn die zwingende Rechtsfolge des zweiten Satzes leg.cit. nicht eintreten soll (vgl. mit weiteren Nachweisen das hg. Erkenntnis vom 23. Oktober 1996, 96/03/0257, Stoll, BAO-Kommentar, 1070; Ritz, BAO3, § 10 ZustellG Tz. 6; Raschauer/Sander/Wessely, Österreichisches Zustellrecht, § 10 Tz. 3; Walter/Mayer, Zustellrecht, § 10 Anm. 5). Nach übereinstimmender Rechtsprechung und Lehre stellt die Aufforderung zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten nach Paragraph 10, ZustellG einen verfahrensrechtlichen Bescheid dar, welcher (wenn von der erstinstanzlichen Behörde ausgestellt) nicht nur rechtsmittelfähig ist, sondern auch tatsächlich bekämpft werden muss, wenn die zwingende Rechtsfolge des zweiten Satzes leg.cit. nicht eintreten soll (vergleiche, mit weiteren Nachweisen das hg. Erkenntnis vom 23. Oktober 1996, 96/03/0257, Stoll, BAO-Kommentar, 1070; Ritz, BAO3, Paragraph 10, ZustellG Tz. 6; Raschauer/Sander/Wessely, Österreichisches Zustellrecht, Paragraph 10, Tz. 3; Walter/Mayer, Zustellrecht, Paragraph 10, Anmerkung 5,).

Soweit die Beschwerdeführerin weiters ins Treffen führt, dass gemäß § 23 Abs. 3 ZustellG eine Verpflichtung bestanden hätte, sie über die erfolgte Hinterlegung bei der Behörde zu unterrichten, ist ihr zu entgegnen, dass es sich bei der gegenständlichen Verständigung lediglich um eine sanktionslose Ordnungsvorschrift handelt, deren Missachtung nicht zur Rechtsunwirksamkeit der nach § 23 ZustellG verfügten Zustellung führt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 12. Dezember 1996, 96/07/0203; Stoll, BAO-Kommentar, 1152; Ritz, BAO3, § 23 ZustellG Tz. 3). Soweit die Beschwerdeführerin weiters ins Treffen führt, dass gemäß Paragraph 23, Absatz 3, ZustellG eine Verpflichtung bestanden hätte, sie über die erfolgte Hinterlegung bei der Behörde zu unterrichten, ist ihr zu entgegnen, dass es sich bei der gegenständlichen Verständigung lediglich um eine sanktionslose Ordnungsvorschrift handelt, deren Missachtung nicht zur Rechtsunwirksamkeit der nach Paragraph 23, ZustellG verfügten Zustellung führt (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 12. Dezember 1996, 96/07/0203; Stoll, BAO-Kommentar, 1152; Ritz, BAO3, Paragraph 23, ZustellG Tz. 3).

§ 23 Tz 4; Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2,

§ 23 ZustG Anm. 13).

Die völkerrechtliche Berechtigung zur Zustellung im

unmittelbaren Postweg ergibt sich aus dem Ergebnis eines Verständigungsverfahrens gemäß Art. 15 des von der Beschwerdeführerin selbst angeführten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen, BGBl. Nr. 249/1955 (veröffentlicht in AÖF Nr. 241/1981). Völkerrechtliche Bedenken gegen die Zustellung der Aufforderung gemäß § 10 ZustellG an die Beschwerdeführerin im unmittelbaren Postweg bestehen daher nicht (vgl. auch die hg. Erkenntnisse vom 27. Oktober 1997, 97/17/0336, und vom 15. Mai 2000, 98/17/0091). Dass die ohne Zustellnachweis übersandten Aufforderungen zur Namhaftmachung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten der Beschwerdeführerin tatsächlich zugekommen sind, stand im Verwaltungsverfahren außer Streit und wird auch in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt. Auf das vor der belangten Behörde erstattete Vorbringen, mit Schreiben vom 30. September 1998 einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft gemacht zu haben, kommt die Beschwerdeführerin vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht mehr zurück. unmittelbaren Postweg ergibt sich aus dem Ergebnis eines Verständigungsverfahrens gemäß Artikel 15, des von der Beschwerdeführerin selbst angeführten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen, Bundesgesetzblatt Nr. 249 aus 1955, (veröffentlicht in AÖF Nr. 241 aus 1981,). Völkerrechtliche Bedenken gegen die Zustellung der Aufforderung gemäß Paragraph 10, ZustellG an die Beschwerdeführerin im unmittelbaren Postweg bestehen daher nicht vergleiche , auch die hg. Erkenntnisse vom 27. Oktober 1997, 97/17/0336, und vom 15. Mai 2000, 98/17/0091). Dass die ohne Zustellnachweis übersandten Aufforderungen zur Namhaftmachung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten der Beschwerdeführerin tatsächlich zugekommen sind, stand im Verwaltungsverfahren außer Streit und wird auch in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt. Auf das vor der belangten Behörde erstattete Vorbringen, mit Schreiben vom 30. September 1998 einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft gemacht zu haben, kommt die Beschwerdeführerin vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht mehr zurück.

Da die Beschwerdeführerin somit einer zulässigen und vollständigen Aufforderung nach § 10 ZustellG nicht nachgekommen ist, kann es nicht als rechtswidrig erkannt werden, wenn die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass die Umsatzsteuerbescheide 1996 und 1997 der Beschwerdeführerin durch Hinterlegung beim Finanzamt Graz-Stadt im Juli 2000 rechtswirksam zugestellt wurden. Anzumerken bleibt, dass die grundlegende Änderung der Gesetzeslage durch die Novelle des Zustellgesetzes 2004 (BGBl. I Nr. 10/2004) im Beschwerdefall, in dem es um die Zulässigkeit einer im Jahr 2000 erfolgten Zustellung geht, außer Betracht bleiben konnte. Da die Beschwerdeführerin somit einer zulässigen und vollständigen Aufforderung nach Paragraph 10, ZustellG nicht nachgekommen ist, kann es nicht als rechtswidrig erkannt werden, wenn die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass die Umsatzsteuerbescheide 1996 und 1997 der Beschwerdeführerin durch Hinterlegung beim Finanzamt Graz-Stadt im Juli 2000 rechtswirksam zugestellt wurden. Anzumerken bleibt, dass die grundlegende Änderung der Gesetzeslage durch die Novelle des Zustellgesetzes 2004 Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2004,) im Beschwerdefall, in dem es um die Zulässigkeit einer im Jahr 2000 erfolgten Zustellung geht, außer Betracht bleiben konnte.

Soweit dem Beschwerdevorbringen die Behauptung entnommen werden kann, dass auch der angefochtene Bescheid an einen Zustellungsmangel leide, genügt es darauf hinzuweisen, dass den Abgabenbehörden mit Eingabe vom 23. Mai 2002 ein österreichischer steuerlicher Vertreter als Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wurde. Ab dem Zeitpunkt, an dem eine Partei einen tauglichen Zustellungsbevollmächtigten benennt, ist diesem mit Wirkung für die Partei zuzustellen. Die Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten nach § 9 Abs. 1 ZustellG schließt eine (weiterhin aufrechte) Aufforderung nach § 10 ZustellG und weitere Hinterlegungen ohne Zustellversuch aus (vgl. Raschauer/Sander/Wessely, Österreichisches Zustellrecht, § 10 Tz. 3; Walter/Mayer, Zustellrecht, § 10 Anm. 1; Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, Soweit dem Beschwerdevorbringen die Behauptung entnommen werden kann, dass auch der angefochtene Bescheid an einen Zustellungsmangel leide, genügt es darauf hinzuweisen, dass den Abgabenbehörden mit Eingabe vom 23. Mai 2002 ein österreichischer steuerlicher Vertreter als Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wurde. Ab dem Zeitpunkt, an dem eine Partei einen tauglichen Zustellungsbevollmächtigten benennt, ist diesem mit Wirkung für die Partei zuzustellen. Die Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten nach Paragraph 9, Absatz eins, ZustellG schließt eine (weiterhin aufrechte) Aufforderung nach Paragraph 10, ZustellG und weitere Hinterlegungen ohne Zustellversuch aus vergleiche ,

Raschauer/Sander/Wessely, Österreichisches Zustellrecht, Paragraph 10, Tz. 3; Walter/Mayer, Zustellrecht, Paragraph 10, Anmerkung eins, ; Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2,

§ 10 ZustG Anm. 4 und 11). Die bis dahin eingetretenen Wirkungen der Zustellung durch Hinterlegung bei der Behörde werden hiedurch nicht berührt (vgl. Stoll, BAO, 1073; Ritz, BAO3, Paragraph 10, ZustG Anmerkung 4, und 11). Die bis dahin eingetretenen Wirkungen der Zustellung durch Hinterlegung bei der Behörde werden hiedurch nicht berührt vergleiche , Stoll, BAO, 1073; Ritz, BAO3,

§ 10 ZustellG Tz. 8). Paragraph 10, ZustellG Tz. 8).

Die belangte Behörde hat den angefochtenen Bescheid daher zu Recht an den namhaft gemachten Zustellungsbevollmächtigten als Empfänger gerichtet.

Da es der Beschwerde somit nicht gelingt, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Da es der Beschwerde somit nicht gelingt, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen, war sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 22. April 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006150207.X00

Im RIS seit

19.05.2009

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at